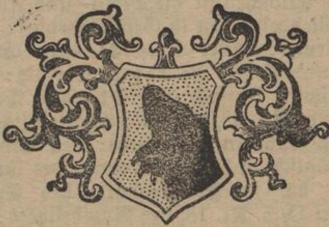


Pulsnitzer Wochenblatt

Zeitspr. Nr. 18. Tel.-Adr. Wochenblatt Pulsnitz Bezirksanzeiger

und Zeitung Postcheck-Konto Leipzig 241 27. Gem.-Giro-K. 146

Ercheint: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.
Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgend welcher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Beförderungseinrichtungen hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. — Vierteljährlich M 7.50 bei freier Zustellung; bei Abholung vierteljährlich M 7.—, monatlich M 2.35, durch die Post abgeholt M 7.50.



Inserate sind bis vormittags 10 Uhr anzugeben. Die sechsmal gepaltene Zeitzeile (Roffe's Zeilenmesser 14) 100 Pfg., im Bezirke der Amtshauptmannschaft 85 Pfg. im Amtsgerichtsbezirk 70 Pfg. Amtliche Zeile M 3.—, 2.00 mit 2.10. Reklame M 2.—. Bei Wiederholung Rabatt. — Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 25 % Aufschlag. Bei zwangsweiser Einziehung der Anzeigengebühren durch Klage oder in Konkursfällen gelangt der volle Rechnungsbetrag unter Wegfall von Preisnachlass in Anrechnung.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen des Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz, des Kommunalverbandes und Finanzamts Ramenz, der Ministerien und der Gemeindeämter des Bezirks.

Hauptblatt und älteste Zeitung in den Ortsgemeinden des Pulsnitzer Amtsgerichtsbezirks: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Bollung, Großröhrsdorf, Prehnitz, Hauswalde, Ohorn, Oberfelna, Niederfelna, Weißbach, Ober- und Niederlichtenau, Friedersdorf, Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Richtenberg, Klein-Dittmannsdorf.

Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265.

Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr).

Schreifteller: J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nummer 3.

Donnerstag, den 6. Januar 1921.

73. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Butter- und Schmalzverteilung.

Auf Abschnitt V der Landesfestkarte darf einsehendel Pfund Butter zum Preise von 80 Pfennigen und 50 Gramm Schmalz zum Preise von 2.00 M verteilt werden. Ramenz, am 4. Januar 1921.

Die Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband.

Bekanntmachung.

betr. die Entrichtung der Umsatzsteuer für das Kalenderjahr 1920 und die Entrichtung der Luxussteuer für das IV. Vierteljahr 1920.

Auf Grund des § 144 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 24. Dezember 1919 werden die zur Entrichtung der Umsatzsteuer verpflichteten Personen, die eine selbständige gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausüben, einschließlich der Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen, die ihre Umsatzsteuerpflicht nicht in Ramenz, Pulsnitz, Elstra oder bei der Gemeindebehörde zu Großröhrsdorf zu erfüllen haben, aufgefordert, die vorgeschriebenen Erklärungen über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte im Jahre 1920 bez. der Luxussteuerpflichtigen Entgelte im IV. Vierteljahr 1920 bis spätestens Ende Januar 1921 dem unterzeichneten Finanzamte schriftlich einzureichen oder die erforderlichen Angaben an Amtsstelle mündlich zu machen.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues sowie der Bergwerkbetrieb. Die Abfertigung der Gewinnerzielung ist nicht Voraussetzung für das Vorliegen eines Gewerbebetriebes im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Auch Angehörige freier Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Notare, Schriftsteller, Künstler usw.) sind steuerpflichtig.

Auch kleinste Betriebe sind steuerpflichtig; eine Steuerbefreiung für Betriebe mit nicht mehr als 3000 Mark Umsatz besteht nach dem Umsatzsteuergesetz vom 24. Dezember 1919 nicht mehr.

Die Steuer wird auch erhoben, wenn und soweit die steuerpflichtigen Personen usw. Gegenstände aus dem eigenen Betriebe zum Selbstgebrauch oder -verbrauch einnehmen. Als Entgelt gilt in letzterem Falle der Betrag, der am Orte und zur Zeit der Entnahme von Wiederverkäufem gezahlt zu werden pflegt.

Die Einreichung der Erklärung kann durch erforderlichenfalls zu wiederholende Ordnungsstrafen bis zu je 500 Mark erzwungen werden. Umwandlung in Haft ist zulässig. Wer meint, zur Erfüllung der Anforderung nicht verpflichtet zu sein, hat dies dem Finanzamt rechtzeitig unter Vorlegung der Gründe mitzuteilen. (§ 202 der Reichsabgabenordnung.)

Das Umsatzsteuergesetz droht demjenigen, der über den Betrag der Entgelte wesentlich unrichtige Angaben macht und vorsätzlich die Umsatzsteuer hinterzieht oder einen ihm nicht gebührenden Steuervorteil erschleicht, eine Geldstrafe bis zum 20fachen Betrage der geschätzten oder hinterzogenen Steuer oder Gefängnis an. Der Versuch ist strafbar.

Zur Einreichung der schriftlichen Erklärung sind Vordrucke zu verwenden. Der-

artige Vordrucke können von jedem Steuerpflichtigen bei dem unterzeichneten Finanzamt kostenlos entnommen werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung der Entgelte verpflichtet, auch wenn ihnen Vordrucke zu einer Erklärung nicht zugegangen sind.

Bei Nichteinreichung einer Erklärung, die im übrigen durch eine Ordnungsstrafe geahndet werden kann, ist das Finanzamt befugt, die Veranlagung auf Grund schätzungsweise Ermittlung vorzunehmen.

Im Anschluß hieran wird bekanntgegeben, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1921 ab für die Verwaltung des Warenumsatzstempels nach dem Gesetz vom 26. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt S. 639) sowie der Umsatzsteuer nach den Gesetzen vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzblatt S. 779) und vom 24. Dezember 1919 (Reichsgesetzblatt S. 2187) für die Gemeinden mit Ausnahme der Städte Ramenz, Pulsnitz, Elstra und der Gemeindebehörde zu Großröhrsdorf nicht mehr wie bisher die Gemeindeverordnungen, sondern das unterzeichnete Finanzamt im Bezirke dieses Bezirks zuständig sind.

Für die vom Reich und vom Staatsfiskus im Freistaat Sachsen geführten Betriebe ist das Finanzamt Dresden-Neustadt, Wasserstraße 5, zuständig.

Ramenz, am 3. Januar 1921.

Finanzamt.

Epiritusmarken-Ausgabe

Am Freitag, den 7. Januar 1921 von 3—4 Uhr nachmittags in der Ratkasselle nach den bisherigen Bestimmungen statt.

Pulsnitz, den 6. Januar 1921.

Der Rat der Stadt.

Der 7. Nachtrag zur Gemeindebesteuerordnung für die Stadt Pulsnitz (Sa.)

(betreffend Erhöhung der Hundsteuer pp.) und

der 2. Nachtrag zur Kirchensteuerordnung für die Stadt Pulsnitz (Sa.)

(betreffend Zuschläge zur Grunderwerbssteuer) sind genehmigt worden und hängen von heute ab vierzehn Tage lang im Rathaus aus.

Pulsnitz, am 5. Januar 1921.

Der Rat der Stadt.

Das Wichtigste.

Keine frühere Einberufung des Reichstages. Der Vorkommnisse des Reichstages hat den Antrag der Unabhängigen auf sofortige Einberufung des Reichstages abgelehnt, da dringende Gründe für einen sofortigen Reichstagszusammentritt nicht vorliegen. Es bleibt beim Zusammentritt am 19. Januar.

Die neuen Fehlbeträge im Reich. Die Einnahmen des Reiches für das Vierteljahr Oktober—Dezember 1920 sind um fast 100 Prozent hinter den Vorschlägen zurückgeblieben. Nach den bisherigen Ergebnissen beträgt für das letzte Vierteljahr 1910 der Fehlbetrag der Einnahme 4 1/2 Milliarden Mark, der Fehlbetrag der Post über 1 1/2 Milliarden Mark.

Umwandlung der Getreide-Zwangswirtschaft? Wie der „Tag“ erfährt, dürfte sich der Reichstag in kurzer Zeit mit einem Gesetzesentwurf über die teilweise Aufhebung der Getreide-Zwangswirtschaft zu beschäftigen haben.

Der zweite Teil der Memoiren Bethmann Hollwegs ist fast völlig zum Abschluß gekommen.

Abstimmung in Schlesien nicht vor Ende März? Im Abstimmungsreglement für Schlesien sind die letzten Einspruchsfristen gegen seine Bestimmung auf den 16. März festgesetzt. Daher ist schließlich mit einer Abstimmung Ende März oder Anfang April zu rechnen, doch dürfte auch dies noch nicht zuverlässig feststehen, da sich die Sicherheitsmaßnahmen zur Durchführung der Abstimmung in den allerersten Vorbereitungen befinden.

Die Verluste bei Fiume. Die Kämpfe sollen 400 Tote und 2000 Verwundete gekostet haben.

Im „Staatsanzeiger“ wird das Gesetz über das Dienstverhältnis der Lehrer und Lehrerinnen in den öffentlichen Volksschulen vom 17. Dezember v. J. veröffentlicht.

Der Reichshaushaltsauschuß beantragt beim Reichstage eine Erhöhung des Gehalts des Reichspräsidenten sowohl wie seiner Aufwandsentschädigung, um je 50 000 Mark. Der Reichspräsident wird demnach ein Einkommen von 400 000 Mark haben.

Reichspräsident Ebert ist an einer schweren Grippe erkrankt.

Die Franzosen setzen die Erweiterungsbauten der Festung Straßburg eifrig fort. Seit einigen Wochen arbeiten viele Tausende von Pionieren, meistens Soldaten aus dem Innern Frankreichs, an dem Ausbau der gegen Osten gelegenen Forts.

Epiphaniagedanken.

Gerade heute, wo die „Stimme des Volkes“, d. h. aber das Gütliche oder Uebelwollen einer Mehrzahl von zufällig erwählten Leuten nicht aus freiem Ermessen, sondern bestimmt durch ein für ein Ideal gehaltenes „Programm“ die Befestigung des alten Erscheinungsbildes der christlichen Kirche aus dem Leben unseres Volkes beschlossen hat mit einer Eile, die an schlechtes Gewissen und verblödete Feindseligkeit erinnert, ist die alte Geschichte, über die heute bei uns gepredigt wird, für uns ein Spiegel und ein Triumphlied auf die Unüberwindlichkeit des Christentums. Es ist die dir wohlvertraute Geschichte von den drei Weisen aus dem Morgenland. Aber keine alte Geschichte. Nein, die Geschichte von heute und die Geschichte der Zukunft. Nach Jerusalem kommen die Weisen und möchten Gott sehen. Haben sie sich dabei getan, daß sie nicht lieber ins jüdische Jerusalem oder ins römische Rom oder ins indische Indien gegangen sind? Ach nein, sie waren am rechten Orte, wo man ihnen die beste Auskunft geben konnte. So damals. Und heute? Wenn Leute kämen und möchten Gott gern sehen, und sie kämen ins evangelische Deutschland, wären sie wohl am Ort? O nein, sie könnten ja nirgends bessere Auskunft finden, als in dem Volke Luther, dem alles, auch sein Eigenes, wie Rot war, weil er Christus gewann und damit er ihn nur behielt. Oder ob sie nicht dieselbe Erfahrung machten wie damals die Weisen? Ob ihre Frage nach Gott, nach dem Heiland nicht bei unsern Regierenden auf Ratlosigkeit und bitteren Haß, bei uns Frommen, Schriftkundigen auf eine gleichgültige Sathheit, auf ein uninteressiertes Wissen, auf eine herzlose Verstandigkeit stoßen würde? Siehe da, die Geschichte von heute. Auch unsere Zeit hat ihren Herodes, hat ihr Jerusalem, für die das Fragen heilsbegieriger Seelen nur eine Sache des Erstickens, nicht heiliger Fremde ist.

Und nun: Welch hohes Lied ist unsre Geschichte auf die Herrlichkeit der Mission! Denn die Geschichte zeigt die Unüberwindlichkeit des Christentums. Weil unsre Zeit und unsre Welt ihrer Herzensverfassung nach dem Israel damals gleich ist, wird sie auch das Schicksal Israels teilen. Schon spricht man „vom Untergang des Abendlandes.“ Ja, es wird untergehen, weil es für Gottes Wort, das es weiß und hat, entweder keine Zeit oder nur einen uninteressierten Verkauf, aber in keinem Falle ein verlangendes Herz hat. Aber wenn es auch bei uns in der Offenlichkeit nur erstorbene Herzen begegnet, so werden doch Gott die Herzen nicht fehlen, denen

er es offenbaren kann, daß sein Wort wahrhaftig ist und, was er zugesagt, er gewiß hält. Versagt das Volk, dem er sein Heil hat lange verkündigt lassen, nun gut, so stirbt es eben ab, aber heilsbegierige Seelen findet er trotzdem bei denen, die „während nicht sein Volk waren“, nun aber seiner Liebe die Anbetung aus Herzensgrunde darbringen. Wir stehen vor großen Wendungen der Weltgeschichte. Keine Arbeit aber ist lohnender, als die Missionsarbeit, keine Fährte besser angewendet als die für die Mission, kein Geld zinsbarer angelegt als das, uns so weggeworfen erscheint, weil „bei uns zu Hause genug Not ist“. Denn das alles ist aufgewendet für Völker, die zwar keine Vergangenheit, aber eine Zukunft, weil sie für die Botschaft der Liebe Gottes offene Herzen haben. Wer Ohren hat zu hören, ...! P. R.

Vertliche und sächsische Angelegenheiten.

Pulsnitz. (Wom Mieteinigungsamt) wird uns geschrieben: Es besteht vielfach noch die irrige Meinung, daß jemand, der ein Hausgrundstück erwirbt, auf Grund dieses Erwerbes Anspruch darauf hat, in dem Hausgrundstück für sich oder seine Angehörigen eine Wohnung beanspruchen und deshalb einen Mieter kündigen zu können. Diese Annahme ist durchaus irrig. Die Wünsche des neuen Hausbesizers können nur unter Berücksichtigung der allgemeinen Wohnungsverhältnisse Beachtung finden. Ebenso irrig ist die Annahme, daß ein neuer Hauseigentümer, der für den Erwerb seines Hauses einen hohen Erwerbspreis gezahlt hat, diesen Erwerbspreis ohne weiteres der Berechnung der Mieten zu Grunde legen kann, um das Anlagkapital normal verzinst zu erhalten. Auch in diesem Falle unterliegt die Mieteerhöhung durch den Genuß der Mieteinigungsamtes, und dieses wird eine Erhöhung der Mieten nur in mäßigem Umfang gestatten können, wie es in anderen Fällen üblich ist. Es kann demnach der Fall eintreten, daß jemand, der ein Hausgrundstück teuer erwirbt, durch

